



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 13. August 2016

Nr. 32

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Fa. Bayer Pharma AG, Ernst-Schering-Str. 14, 59192 Bergkamen vom 28. 9. 2015 auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Destillationsbetriebes durch Modernisierung bestehender Apparate und Anlagenteile sowie durch Errichtung und Betrieb neuer Aufarbeitungsapparaturen in den Freianlagen u. a., gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8a BImSchG (Zulassung vorzeitigen Beginns) S. 269 – Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 636 Gebiet der Stadt Lippstadt, OT Esbeck S. 269 – Öffentliche

Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der B 483 im Gebiet der Stadt Schwelm S. 270

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT S. 270 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 271 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 271 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 271

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 272

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

540. Antrag der Fa. Bayer Pharma AG, Ernst-Schering-Str. 14, 59192 Bergkamen vom 28. 9. 2015 auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Destillationsbetriebes durch Modernisierung bestehender Apparate und Anlagenteile sowie durch Errichtung und Betrieb neuer Aufarbeitungsapparaturen in den Freianlagen u. a., gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8a BImSchG (Zulassung vorzeitigen Beginns)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 1. 8. 2016
Az.: 53-Do-0124/15/8.11.1.1-Hes

Im o.a. Genehmigungsverfahren sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden. Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 4. 6. 2016 vorgesehene Erörterungstermin, am 31. 8. 2016, um 10.00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, findet daher nicht statt.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/>

eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. H. Hesse

(108)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 269

541. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 636 Gebiet der Stadt Lippstadt, OT Esbeck

Gelsenkirchen, 26. 7. 2016

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/42100.060-4.22.03.02-L 636

In der Stadt Lippstadt, Kreis Soest, Regierungsbezirk Arnsberg ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 636 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 636 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. 9. 1995 (GV. NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Lippstadt und der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt neu festgesetzt:

1. von Netzknoten 4316 020 O
nach Netzknoten 4316 024 O
von Station 0,552 bis Station 0,722 (Länge: 0,170 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrten gilt mit Wirkung vom 1. 1. 2017.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG – vom 7. 11. 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvq.de aufgeführt.

Im Auftrag:

Alfred Overberg

(227) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 269

542. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der B 483 im Gebiet der Stadt Schwelm

Gelsenkirchen, 26. 7. 2016

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/42100.060-4.22.03.02-B 483

In der Stadt Schwelm, Ennepe-Ruhr-Kreis, Regierungsbezirk Arnsberg ist im Zuge der B 483 aufgrund der vorhandenen Bebauung und der mehrfachen Verknüpfung die Verlängerung der Ortsdurchfahrt erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 20. 2. 2003 i.v.m. § 4 der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes wird im Benehmen mit der Stadt Schwelm und der Bezirksregierung Arnsberg die Ortsdurchfahrt im Zuge der B 483 wie folgt neu festgesetzt:

1. von Netzknoten 4709 013 O
nach Netzknoten 4709 014 O
von Station 2,124 bis Station 2,198 (Länge: 0,074 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrten gilt mit Wirkung vom 1. 1. 2017.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder in elektro-

nischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG – vom 7. 11. 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvq.de aufgeführt.

Im Auftrag:

Alfred Overberg

(234) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 270

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

543. Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT

Südwestfalen-IT Siegen, den 29. 7. 2016
c/o KDVBZ Citkomm

Die nächste öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT findet statt am

**Donnerstag, den 25. 8. 2016, 14.00 Uhr,
Mercure Hotel, Parkstraße 66, 58509 Lüdenscheld**

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung der Verbandsversammlung vom 15. 12. 2015
2. Weiteres Vorgehen in der Kooperation Südwestfalen-IT
3. Jahresabschluss 2015
4. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2016
5. Bestellung eines Mitglieds für den Rechnungsprüfungsausschuss
6. Verschiedenes

Zeit und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Frank Beckehoff

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(115) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 270

544. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE31 4305 0001 0420 6206 35 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE31 4305 0001 0420 6206 35 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 14. 11. 2016, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 89/16

Bochum, 28. 7. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 271

545. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE26 4305 0001 0319 1585 31 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE26 4305 0001 0319 1585 31 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 14. 11. 2016, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

R 90/16

Bochum, 28. 7. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 271

546. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE23 4305 0001 0324 0787 16 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE23 4305 0001 0324 0787 16 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 14. 11. 2016, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der

Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

W 91/16

Bochum, 28. 7. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 271

547. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE76 4305 0001 0337 0915 73 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE76 4305 0001 0337 0915 73 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 14. 11. 2016, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

M 92/16

Bochum, 28. 7. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 271

548. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 33 017 435 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 1. 11. 2016, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 1. 8. 2016

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 271

549. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 936 736 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 1. 8. 2016

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 271

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der „Verein für die Förderung der Gustav-Heinemann-Schule, Schwelm e.V., Schwelm“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen – VR 10453, ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Klaus Ostermann, Zum Löhken 9, 58332 Schwelm

(30)

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING